

Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Sulzbach (Taunus)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167), der §§ 1 - 6 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2015 (GVBl. I S. 366) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch –Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) in ihrer Sitzung am 08.12.2016 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Sulzbach (Taunus) beschlossen.

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Gemeinde Sulzbach (Taunus) unterhält Kinderbetreuungseinrichtungen mit den Schwerpunkten: Kindertagesstätten und Kinderhorte. Sie werden von der Gemeinde Sulzbach (Taunus) als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Stellung und Aufgabenbereich der Kinderbetreuungseinrichtungen

Die gemeindlichen Einrichtungen unterstehen der Fachaufsicht des Amtes für Jugend, Schulen und Kultur des Main-Taunus-Kreises.

Sie erfüllen ihren familienergänzenden und -unterstützenden Erziehungs- und Bildungsauftrag nach Maßgabe des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB), der Satzung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) und des pädagogischen Konzeptes der Einrichtungen.

Die Einrichtungen erziehen, bilden, fördern und betreuen Kinder durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit. Die jeweilige Konzeption der Einrichtung definiert die pädagogische Arbeit und die pädagogischen Inhalte.

Ziel der Erziehungs- und Bildungsarbeit ist, die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben. Dies gilt auch für Kinder, die von Behinderung bedroht oder betroffen sind.

Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.

§ 3 Aufnahme

Die Aufnahmekapazität in den Kinderbetreuungseinrichtungen richtet sich nach den erteilten Betriebserlaubnissen.

Im Rahmen der Aufnahmekapazität werden in den Kindertagesstätten Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung aufgenommen und im Hortbereich von Beginn der Einschulung bis zur Vollendung der Grundschule.

Allein die Antragstellung zur Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder begründet noch kein Rechtsverhältnis, insbesondere kann hieraus nicht das Recht auf sofortige Aufnahme hergeleitet werden.

Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

Sofern eine Kindertagesstätte Krippengruppen (U3) eingerichtet hat, können Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensmonat aufgenommen werden.

Die Einrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die in der Gemeinde Sulzbach (Taunus) ihren Hauptwohnsitz haben.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht.

Aufgenommen werden Kinder, die nach ärztlichem Zeugnis kindertagesstättenfähig sind.

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt direkt in der jeweiligen Kindertagesstätte.

§ 4 Allgemeine Aufnahmebedingungen

1. In den Kindertagesstätten werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr (U3 ab dem vollendeten 12. Lebensmonat) an bis zur Einschulung aufgenommen. In den Kinderhorten werden Kinder aufgenommen, die zum neuen Schuljahr die Grundschule besuchen.
2. Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt jeweils am 1. eines Monats.
3. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr.
4. Die Vergabekriterien sind in § 5 festgelegt.
5. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an. Die Satzungen liegen in den Kinderbetreuungseinrichtungen aus und können jederzeit eingesehen werden.
6. Bietet der Träger Betreuungszeiten in einem Modulsystem zur Wahl an, ist Voraussetzung für die Aufnahme, dass die Erziehungsberechtigten mindestens das für die aufnehmende Kinderbetreuungseinrichtung geltende Grundmodul buchen. Im Rahmen der in der jeweiligen Einrichtung vorgesehenen Öffnungszeiten soll die täglich zu buchende Gesamtbetreuungszeit nicht mehr als 8,5 Stunden betragen. Der Träger kann in Einzelfällen bei besonders nachgewiesenem Bedarf einer längeren Betreuungszeit Ausnahmen zulassen.

Der Buchungswunsch der Erziehungsberechtigten für über das Grundmodul vom Träger hinaus angebotene weitere Betreuungszeiten (Module gemäß Gebührensatzung) hat mit der Anmeldung zu erfolgen und gilt bei Zusage durch den Träger bis zur Beendigung der Betreuung gemäß §§ 8 und 9.

Die Erziehungsberechtigten können jedoch - vorbehaltlich entsprechend zur Verfügung stehender Betreuungsplätze - mit Wirkung ab dem Ende der jeweiligen Sommerferien eines Kalenderjahres für einen Zeitraum von jeweils 12 Monaten abweichend von der vorherigen Buchung andere Module buchen. Hinsichtlich der Sommerferienzeit gilt § 6 Abs. 3 jedoch vorrangig.

In Härtefällen, wie plötzlicher Krankheit eines Erziehungsberechtigten oder zwischenzeitlich und längerfristig veränderter beruflicher Arbeitszeiten, können auch mit Wirkung ab einem anderen als dem in Buchst. a.) genannten Zeitpunkt und für einen kürzeren Zeitraum andere Module gebucht werden. Dieses setzt jedoch die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung zum Nachweis eines Härtefalles voraus und steht unter dem Vorbehalt entsprechend zur Verfügung stehender Betreuungsplätze.

§ 5 Vergabekriterien

Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird die Platzvergabe nach folgender Reihenfolge (Dringlichkeitsstufe) vorgenommen:

a) Kindergarten:

1. Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt sind
2. Kinder, deren Mütter oder Väter alleinerziehend und berufstätig bzw. in Ausbildung sind.
3. Berufstätigkeit beider Elternteile (Vollzeit vor Teilzeit)
4. Ältere vor jüngeren Kindern (Jahrgangsweise nach Kindergartenjahr)
5. Geschwisterkinder

b) Kinderkrippe:

1. Kinder, deren Mütter oder Väter alleinerziehend und berufstätig bzw. in Ausbildung sind.
2. Berufstätigkeit beider Elternteile (Vollzeit vor Teilzeit)
3. Ältere vor jüngeren Kindern
4. Geschwisterkinder

c) Kinderhort:

1. Kinder, die bereits im Vorjahr den Kinderhort besucht haben, wenn die Punkte 2 und 3 erfüllt sind;
2. Kinder, deren Mütter oder Väter allein erziehend und berufstätig bzw. in Ausbildung sind;
3. Berufstätigkeit beider Elternteile (Vollzeit vor Teilzeit)
4. Kinder, deren Geschwister für die Kinderhorte ebenfalls angemeldet sind oder diese bereits besuchen;
5. Jüngere Kinder vor älteren Kindern;

Beim Vorliegen gleicher Voraussetzungen werden folgende Personenkreise bevorzugt aufgenommen:

- a) Kinder, deren Pflege und Erziehung in der Familie einen Härtefall darstellen oder die vom Jugendamt zugewiesen werden.
- b) Kinder aus Familien mit drei oder mehr Kindern unter 15 Jahren.
- c) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden

- d) Kinder von Angehörigen der Einsatzabteilung der freiwilligen Feuerwehr Sulzbach (Taunus) sowie des Roten Kreuzes sowie Kinder von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Gemeinde Sulzbach (Taunus).

§ 6

Betreuungszeiten

1. Die Öffnungszeiten sind an Werktagen montags bis freitags und werden vom Träger festgesetzt.
2. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
3. Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Einrichtung bis zu drei Wochen, abwechselnd mit den anderen Einrichtungen der Gemeinde, geschlossen werden. Weiterhin bleiben die Betreuungseinrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Über Ausnahmen hierzu entscheidet der Träger.
4. Wenn das Betreuungspersonal an Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. teilnimmt, bleiben die Kinderbetreuungseinrichtungen an diesen Tagen ebenfalls geschlossen. Über sonst notwendige Schließungen (wie z. B. Reinigungen, dringende Reparaturen, u. ä.) entscheidet der Träger.
Bekanntgaben erfolgen rechtzeitig durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde und durch Aushang in den Kinderbetreuungseinrichtungen.
5. Für die Vergabe eines Essensplatzes, eines Ganztagsplatzes oder bei Bestehen eines Modulsystems im Sinne von § 4 Abs. 4 ist bei der Anmeldung eine Bescheinigung der Erziehungsberechtigten über die jeweilige Arbeitszeit notwendig. Diese Bescheinigung ist der Leitung jeweils zu Beginn eines Kindergartenjahres bzw. im Hortbereich zu Beginn eines Schuljahres unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, diese Bescheinigungen im Zweifelsfall einer Überprüfung zu unterziehen. Liegen von den Erziehungsberechtigten keine Nachweise über die Arbeitszeit vor, werden Essensplätze und Ganztagsplätze nur im Rahmen ihrer Verfügbarkeit vergeben.
6. Erkennt die Verwaltung oder die Leitung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung den Wegfall der Notwendigkeit für einen in Anspruch genommenen Ganztagsplatz, wird dieser durch den Träger in Absprache mit den Eltern zum nächstmöglichen Termin gegen einen Teilzeitplatz getauscht.

§ 7

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 8 Abmeldung

Die Abmeldung des Kindes bei der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung ist nur bis zum 15. eines Monats zum Monatsende möglich. Sie muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich erfolgen. Bei nicht rechtzeitigen Abmeldungen muss der volle Betrag auch für den Monat gezahlt werden, der auf das Ausscheiden erfolgt.

Für den Übergang von einer Kindertagesstätte auf einen Hort bzw. die Betreuende Grundschule gilt § 18.

§ 9 Ausschluss

Der Platz in der Kinderbetreuungseinrichtung kann entzogen werden,

- a) wenn die Eltern mit mindestens zwei Monatsgebühren im Rückstand sind.
- b) wenn das Kind länger als vier Wochen unentschuldigt fehlt.
- c) wenn die Eltern diese Satzung nicht einhalten und die Zusammenarbeit mit den Kinderbetreuungseinrichtungen verweigern.

Der Platz wird grundsätzlich mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende entzogen, es sei denn, dass schwerwiegende Gründe einen sofortigen Ausschluss fordern.

Eine Ausschlussentscheidung kann erst dann erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten vom Träger Gelegenheit zur Anhörung erhalten haben, gleichgültig, ob sie diese wahrnehmen oder nicht.

Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 10 Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Um eine geregelte Betreuung und Erziehung der Kinder zu ermöglichen, ist ein regelmäßiger Besuch der Tageseinrichtung durch die Kinder notwendig. Die Kinder sollen spätestens bis 09.00 Uhr eintreffen.
2. Das Fehlen eines Kindes ist unverzüglich der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung mitzuteilen.
3. Es wird erwartet, dass die Kinder die Einrichtungen regelmäßig, pünktlich und zweckmäßig gekleidet besuchen.
4. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeiten dem Personal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück und endet, sobald die Kinder es verlassen.
5. Sollten die Kinder die Einrichtung vorzeitig oder ohne Begleitung verlassen, bedarf es einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung. Dies gilt auch für den Fall, wenn das Kind nicht von den Eltern, sondern von einer fremden Person abgeholt wird. Die Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
6. Wechseln die Eltern ihren Wohnsitz - auch innerhalb Sulzbachs - sind sie verpflichtet, dies der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen nach dem Umzug mitzuteilen.

7. Bei Wohnsitzwechsel in eine andere Stadt/Gemeinde wird eine Übergangsfrist von 3 Monaten nach dem Umzug gewährt, anschließend wird das Kind automatisch abgemeldet.
8. Kinder, die an meldepflichtigen ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Die Leitung der betroffenen Einrichtung ist unverzüglich darüber zu informieren, dies gilt auch im Verdachtsfall. Bei der Wiederaufnahme des Kindes ist ärztliches Attest darüber vorzulegen, dass ein Hinderungsgrund nicht mehr vorliegt.
9. Bei Parasitenbefall ist ein ärztliches Attest erst bei wiederholtem Befall innerhalb von 4 Wochen erforderlich.
10. Bei Unklarheiten können die Sprechstunden des Gesundheitsamtes in Anspruch genommen werden.
11. Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 11

Pflichten des Personals der Kinderbetreuungseinrichtungen

1. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für den geregelten Ablauf des Betriebes der Kinderbetreuungseinrichtung verantwortlich und tragen für die Einhaltung der Satzung Sorge.
Sie geben den Eltern nach Terminabsprache Gelegenheit zu einem Gespräch.
2. Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.
3. Die Gabe von Medikamenten oder die Durchführung therapeutische Maßnahmen (etwa Messen von Blutzucker etc.), auch bei chronischen Erkrankungen, gehört grundsätzlich nicht zu den vom Erziehungspersonal wahrzunehmenden Aufgaben. Die Leitung der Kindertagesstätte entscheidet im Einzelfall im Benehmen mit dem Fachbereich Kinder und Jugend, ob entsprechende Maßnahmen übernommen werden können. In jedem Fall haben die Eltern / Personensorgeberechtigten eine von dem/der behandelnden Arzt/Ärztin ausgefüllte und unterschriebene Bescheinigung vorzulegen, aus der die Bezeichnung des Medikaments sowie eine genaue Dosierung und die Lagerung hervorgehen. Außerdem haben die Eltern/Personensorgeberechtigten ihr Einverständnis zur Verabreichung des Medikaments durch die Erzieher/innen schriftlich zu erklären. Für sonstige therapeutische Maßnahmen gilt das Vorstehende sinngemäß. Im Einzelfall kann die Unterstützung einer medizinischen Behandlung durch das Betreuungspersonal nur nach umfänglicher Anweisung durch den behandelnden Arzt erfolgen.

§ 12

Elternarbeit in den Kinderbetreuungseinrichtungen

Eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten, Fachkräften und dem Träger der Einrichtungen ist Voraussetzung für eine förderliche pädagogische Arbeit. Dies unterstützt die Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes und seiner sozialen Fähigkeiten.

Die pädagogischen Fachkräfte beteiligen die Eltern durch Einzelgespräche und Elternabende an der Erziehungsarbeit. Eine regelmäßige Teilnahme an den Elternabenden ist erwünscht.

Die Elternmitwirkung in den Einrichtungen ist ehrenamtlich.

§ 13

Elternbeirat

Zur weiteren Beteiligung der Eltern wird jedes Jahr ein Elternbeirat in jeder Kinderbetreuungseinrichtung gewählt, der mit dem Träger und den Mitarbeitern zusammenarbeitet und die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der jeweiligen Einrichtung fördert und unterstützt.

Einzelheiten hierzu regelt die Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Sulzbach (Taunus).

§ 14

Unfallversicherung

Alle Kinder sind während der Betreuungszeit in der Einrichtung gesetzlich unfallversichert.

§ 15

Beschädigung durch Kinder

Von den Kindern wird erwartet, dass mit dem Eigentum der Einrichtung pfleglich umgegangen wird. Für Schäden, die durch Kinder verursacht werden, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 16

Haftung bei abhanden gekommenen Sachen und Sachschäden

In den Kinderbetreuungseinrichtungen abhanden gekommene oder beschädigte Sachen werden nur ersetzt, wenn ein Verschulden des Betreuungspersonals vorliegt. Eine Versicherung von Sachschäden gegenüber Dritten besteht nicht.

§ 17

Aufsichtspflicht des Trägers

Die Aufsichtspflicht des Trägers über die in der Einrichtung betreuten Kinder erstreckt sich nicht auf den Weg der Kinder von und zur Kinderbetreuungseinrichtung. Hier obliegt die Pflicht zur Aufsicht über die Kinder allein den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten. Gegen Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 18

Übergang von Einrichtung zu Einrichtung

Bei altersbedingt notwendig werdendem Übergang von einer Kindertagesstätte auf einen Hort oder die Betreuende Grundschule sind die Eltern verpflichtet, das Kind vorher in der betreffenden neuen Einrichtung anzumelden, da ein automatischer Übergang nicht erfolgt.

Besucht ein Kind nach der Kindertagesstätte eine weitere Einrichtung der Gemeinde Sulzbach (Taunus), so sind die gesamten monatlichen Gebühren für die Kindertagesstätte bis zum Aufnahmemonat in die neue Einrichtung zu entrichten.

§ 19

Gesetzliche Grundlagen in Hessen

Für den Betrieb der Kindertagesstätten gilt das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20

Gespeicherte Daten

1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Benutzungsgebühr: Antragsdaten für Gebührenermäßigungen
 - c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) Hess. Datenschutzgesetz (HDSG), Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) Satzungen der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Sulzbach (Taunus).
2. Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nachdem das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung verlassen hat.
3. Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

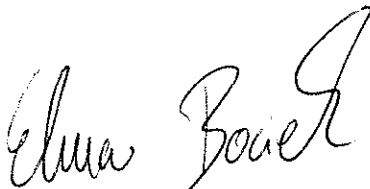
**§ 21
Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Sulzbach (Taunus) tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Sulzbach (Taunus) in der Fassung vom 01.01.2011 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt

Sulzbach (Taunus), d. 09.12.2016

Der Gemeindevorstand



Elmar Bociak
Bürgermeister



Bekannt gemacht im Sulzbacher Anzeiger am 16.12.2016